

Rechtsgrundlagen

Alle Arbeitsstätten, sei es in der Großindustrie, im Handwerksbetrieb, als Kleinunternehmen oder im Öffentlichen Dienst, unterliegen der Arbeitsstättenverordnung.

Grundsätzliche Anforderungen an Erste-Hilfe-Einrichtungen und Erste-Hilfe-Material in Betrieben ergeben sich aus der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 "Grundsätze der Prävention", analog für Länder und Gemeinden GUV VA1.

Konkretisierungen und Erläuterungen hierzu sieht die Richtlinie BGR A1 vor, z. B. welcher Betrieb unter welchen Voraussetzungen welche Art und Anzahl Verbandkästen oder auch weiterführende Erste-Hilfe-Einrichtungen bereithalten muss.

Geeignetes Material beinhalten Betriebsverbandkästen, Erste-Hilfe-Koffer oder Verbandschränke nach DIN 13169 und DIN 13157 sowie DIN 13155 (Sanitätskoffer / Sanitätsrucksack).

Jede Branche hat andere Anforderungen und Verletzungsrisiken. Die Verantwortung für die richtige Auswahl des Erste-Hilfe-Materials liegt deshalb beim Unternehmer.

DIN-Normen sind lediglich ein Hinweis auf die Minimalansprüche als Grundlage für das betriebliche Erste-Hilfe-System. Hier können die DIN 13157 und DIN 13169 als Basisausstattung gewertet werden. Der Sanitätskoffer DIN 13155 bietet dagegen eine optimale Erste-Hilfe-Ausstattung für die Erstversorgung von Verletzungen aller Schweregrade.



Betriebsart	Anzahl der Beschäftigten	Verbandkasten	
		DIN 13157	DIN 13169
Verwaltungs- und Handelsbetriebe	1 bis 50 Beschäftigte	1	
	51 bis 300 Beschäftigte		1
	je 300 weitere Beschäftigte zusätzlich		1
Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe	1 bis 20 Beschäftigte	1	
	21 bis 100 Beschäftigte		1
	je 100 weitere Beschäftigte zusätzlich		1
Baustellen	1 bis 10 Beschäftigte	1	
	11 bis 50 Beschäftigte je 50 weitere Beschäftigte zusätzlich		1

Verbandkästen DIN 13157 sind auch für Tätigkeiten im Außendienst einsetzbar.

Ein großer Verbandkasten DIN 13169 kann auch durch zwei kleine Verbandkästen DIN 13157 ersetzt werden.

Verbandbuch - Unfall-Dokumentationen

Jede Erste-Hilfe-Leistung ist nach BGV A1 § 24 Abs. 6 zu dokumentieren und 5 Jahre verfügbar zu halten.

Anleitung zur Ersten Hilfe

Ergänzt den Aushang Erste Hilfe BGI 510-1 und -2 und gibt weitergehende Hinweise zur Ersten Hilfe im Betrieb. Ausführliche Informationen beinhaltet das Handbuch zur Ersten Hilfe BGI 829.

Krankentragen und andere Rettungstransportmittel

- In Arbeitsstätten mit großen räumlichen Ausdehnungen müssen Krankentragen an mehreren gut erreichbaren Stellen vorhanden sein.
- Andere Rettungstransportmittel müssen vorhanden sein, wenn eine Trage nicht oder nur schwierig einzusetzen ist. Dazu gehören u.a. Schaufeltragen, Schleifkorbtragen, Rettungstücher, Vacuum-Matratzen, etc.

Sanitätsräume / Erste-Hilfe-Räume

Gemäß § 6 Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit § 25 BGV A1 sind in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung geeignetes Inventar, Erste-Hilfe-Material, Notfallausrüstungen, Pflegematerial sowie Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitzuhalten.

Sanitäts- und Ruheraumliegen

Entsprechende Liegen sind nach Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) und den Forderungen des Mutterschutzgesetzes bereitzuhalten.